

BVI-Eingabe zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungen aus der EU-Richtlinie 2013/50/EU (Transparenzrichtlinie-Änderungs-RL) im Hinblick auf ein einheitliches elektronisches Format für Jahresfinanzberichte

Wir begrüßen die geplanten Neuregelungen, da gleich wirksame und rechtssichere Regelungsalternativen nicht ersichtlich sind. Mit dem Entwurf wird sichergestellt, dass die neuen Formatvorgaben von den betroffenen Kapitalmarktunternehmen auch dann zu berücksichtigen sind, wenn sie ihre Rechnungslegungsunterlagen nach handelsrechtlichen Vorschriften aufstellen und offenlegen und so die Berichtspflicht nach der Transparenz-RL gleichsam miterfüllen. Daher soll im Handelsbilanzrecht geregelt werden, dass die in einem Jahresfinanzbericht enthaltenen Rechnungslegungsunterlagen in dem durch die ESEF-VO vorgegebenen Format aufzustellen sind. Die Offenlegung hat dann gemäß § 328 Absatz 1 Satz 1 HGB in diesem Format zu erfolgen. § 264 Satz 2 HGB soll eine gegenüber § 245 HGB spezielle Regelung zur Unterzeichnung des elektronischen Jahresabschlusses erhalten. Danach haben die gesetzlichen Vertreter dem Jahresabschluss unter Angabe des Datums ihre Namen hinzuzufügen und das elektronische Dokument jeweils mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Dadurch dokumentieren sie – wie mit einer eigenhändigen Unterschrift – die Übernahme der Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Jahresabschlusses.

Wir bitten um Prüfung, ob die Aufnahme des Legal Entity Identifier (LEI- ISO17442) des Unternehmens in die qualifizierte elektronische Signatur vorgesehen werden kann. Die der TransparenzVO unterliegenden, kapitalmarktnahen Unternehmen verfügen aufgrund entsprechender Pflichten aus dem EU-Recht (MiFIR und Prospekt-VO) regelmäßig bereits über einen LEI. Nur durch die verpflichtende Verbindung der qualifizierten elektronischen Signatur mit dem LEI des Unternehmens ist die eindeutige Identifikation des Unternehmens - gerade in Konzern mit einer Vielzahl von namensähnlichen Unternehmen - gewährleistet. Der Implementierungsaufwand für die Verwendung des LEI im in der qualifizierten elektronischen Signatur ist minimal. Anleger und Analysten profitieren von verbesserter Transparenz und höherer Sicherheit der elektronischen Jahresberichte gegen Verfälschung. Für die elektronische Weiterverwendung der Jahresberichtsdaten muss an der Quelle sichergestellt werden, dass die Daten unverändert von dem Aussteller des Jahresberichts kommen.